

Johannes Heinrichs Sprache des „Kopftuches“ und der Konfusion

Als Autor sozialphilosophischer Bücher wie „Gastfreundschaft der Kulturen. Multikulturelle Gesellschaft in Europa und deutsche Identität“ (Verlag Blaue Eule, Essen 1994) und eines neuerdings Aufsehen erregenden Werkes „REvolution der Demokratie“ (Maas Verlag, Berlin 2003; Vorwort von dem Nürnberger Verfassungsrechtler K. A. Schachtschneider) wird Johannes Heinrichs, bis vor kurzem Professor für Sozialökologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, VDS-Mitglied und Mitglied in dessen Wissenschaftlichen Beirat, oft gefragt, wo er im Kopftuchstreit steht. Auch wir haben ihn gefragt. Hier seine Antwort.

Bei der Diskussion um das „Kopftuch“, genauer den Halbschleier, wie er in vielen islamischen Ländern von Frauen getragen wird, sind mehrere Dimensionen und Argumentationsstrategien auseinander zu halten. Nur durch ihre Unterscheidung wird man zu einer genaueren Verständigung kommen. Wenn sich künftig Landesregierungen und Landesparlamente – gemäß dem Auftrag aus Karlsruhe – mit dieser Frage befassen, sollten sie folgende Dimensionen unterscheiden: die *religiöse*, die *kulturelle* sowie die *frauenrechtliche* (feministische) Dimension. Alle haben zugleich mit dem Verfassungsrecht in einem pluralistischen Rechtsstaat zu tun.

Sozialphilosophische Grundsatzüberlegungen

Was überhaupt die Unterscheidung von *Religion und Kultur* angeht, so ist diese genauso wenig wie die von *Religion und Politik* selbstverständlich. In frühgeschichtlicher Zeit sind Religion, Kultur, Politik und, als Viertes in einer systemlogischen Reihe zu nennen, Wirtschaft, noch nicht differenziert. Die neuzeitliche, westliche Entwicklung der „Moderne“ zeichnet sich genau dadurch aus, dass diese vier Ebenen eines sozialen Organismus sich ausdifferenzieren.

Es würde hier zu weit führen, aufzuzeigen, dass unsere Demokratie heute genau vor der Aufgabe steht, diese vier System- oder Organismusebenen auch institutionell konsequent zu unterscheiden, vor allem durch vier unterschiedliche, auf einander bezogene Parlamente:

- ein **Grundwerteparlament** für Weltanschauung, Ethik und Religion, das heißt für ein faires Miteinander der weltanschaulich-religiösen Gruppen und Positionen,
- ein **Kulturparlament** für die Regulierung der Bereiche Erziehung und Schulbildung, Wissenschaft, Publizistik und Kunst,
- ein **Politikparlament** für Territorialfragen, innere und äußere Sicherheit, Außenpolitik sowie Rechtsentwicklung,
- schließlich ein **Wirtschaftsparlament**.

Diese Viergliederung unseres Parlamentarismus erst würde eine voll „moderne“, differenzierte Demokratie begründen, und all unsere gegenwärtigen Probleme sind solche einer Herrschaft von undifferenzierten Einheits-Parteien.

Nun haben die islamischen Länder jedoch größte Schwierigkeiten, überhaupt erst einmal eine Differenzierung von Religion und Politik sowie demgemäß von Religion und Kultur anzuerkennen. Diese Unterscheidungen sind eben erst Ergebnis der westlichen Moderne. Fast nur in der Türkei unter Kemal Atatürk (1881-1938) wurden sie in etwa nachvollzogen. Im Zuge und als Ausdruck der Trennung von Religion und Politik wurde das öffentliche, gar amtliche Tragen des Voll- und Halbschleiers in der Türkei denn auch verboten. Dies zeigt, dass wir mit der kurzen staatsphilosophischen Skizze ganz nahe beim eigentlichen Thema sind.

Eine Grundfrage ist nämlich: Kann man islamischen Menschen die modernen, wenngleich auch bei uns erst inkonsequent durchgeführten Unterscheidungen von Religion und Politik, Religion und Kultur usw. zumuten? Wir brauchen hier nicht allgemein darüber nachzudenken, wie sich die islamischen Länder (außer der Türkei) künftig weiterentwickeln werden, ob und wie sie „die Moderne“ als eine allgemeine gesellschaftliche Evolutionsgesetzmäßigkeit nachvollziehen werden. Eines aber dürfen wir wohl voraussetzen: Wer sich als Muslim in westlichen Rechtsstaaten (um das zu anspruchsvolle Wort „Demokratie“ hier auf sich beruhen zu lassen) ansiedelt, *muss* sich die so wesentlichen westlichen Errungenschaften, die Unterscheidungen von Religion und Politik sowie von Religion und Kultur, zu eigen machen. Alles andere wäre nicht nur geistig rückwärtsgewandt, sondern einfach verfassungswidrig. Wenn Politiker zu solcher klaren Sprache erst finden, nachdem ein „Kalif von Köln“ jahrelang einen völlig verfassungswidrigen Staat im Staate propagiert hat, zeigt, wie in unseren derzeitigen politischen Verhältnissen und im Klima einer vorgeblichen Multikulturalität gedankliche Klarheit, eigentlich unabdingbare Grundlage friedlichen Zusammenlebens, eine Rarität ist.

Geistige Voraussetzung für Zuwanderung

Dabei ist die Unterscheidung von Religion und Kultur geradezu Voraussetzung dafür, dass Menschen islamischen Glaubens überhaupt Deutsche im kulturellen Sinn werden können. Kultur bedeutet Gemeinsamkeit in Sitten und Gebräuchen, in erster Linie des Sprachgebrauchs. Sie bedeutet dadurch Volkszugehörigkeit, wenn wir darunter nicht etwas Blutmäßiges verstehen, was den Propagandisten von „multikultureller Gesellschaft“ zu begreifen schwer fällt, die eine Nation nur noch als gemeinsamen Wirtschafts- und Rechtsraum sehen wollen. Sie verwechseln daher unter dem Titel „ethnisch“ gezielt das Kulturelle mit dem Blutmäßigen, um die kulturelle Gemeinsamkeit, für die in erster Linie die Sprache steht, als etwas Gestriges zu diffamieren. Übrig bleibt in solcher Sicht bestenfalls ein abstrakter „Verfassungspatriotismus“ (D. Sternberger, J. Habermas), der keine sprachlich-kulturelle Gemeinsamkeit, sondern bloße Verpflichtung auf eine rechtsstaatliche Verfassung meint.

Was hat diese sozialphilosophische Grundlagenreflexion mit dem Halbschleier namens „Kopftuch“ zu tun? Ist das nicht etwas sehr weit ausgeholt? Im Gegenteil: Die übliche Diskussion lässt klare Unterscheidungen vermissen. Die Klarheit und Deutlichkeit unserer Sprache hängt, für VDS-Mitglieder gesprochen, nicht allein von der Vermeidung von Anglizismen ab. „Deutsch und deutlich“ zu reden, sollte ganz und gar nichts mit Unfreundlichkeit zu tun haben, aber alles mit gedanklicher Klarheit von den Grundlagen her, welcher denkerische Impuls, weltweit anerkanntermaßen, zur besten deutschen Tradition gehört.

Die religiöse Dimension des „Kopftuchs“

Wir leben in einem Gemeinwesen, das sich (theoretisch) zur Trennung von Religion und Staat bekennt. Wenn nun Lehrerinnen das islamische „Kopftuch“ im öffentlichen Amt, an einer nicht-konfessionellen Schule tragen, verstößt das in der Tat gegen die religiöse Neutralität. Dies umso mehr, als nicht Islam überhaupt damit bezeugt wird, sondern ein traditionalistisches, mehr oder weniger fundamentalistisches Verständnis von Islam. Dies könnte allenfalls in einem islamischen Religionsunterricht geduldet

werden – ebenso wie im christliche Ordenstracht und Priesterkleidung nur im Religionsunterricht.

Meines Erachtens ist allerdings konfessioneller Unterricht an staatlich-öffentlichen Schulen, gar an Universitäten, ganz allgemein höchst fragwürdig. Doch u.a. aufgrund des „altehrwürdigen“ Konkordates zwischen Heiligem Stuhl und Hitler von 1933/4, das von den Konkordaten der westlichen Bundesländer ungebrochen weitergeführt wird, gibt es staatskirchenrechtliche Regelungen, die diese Fragwürdigkeiten im Namen des „christlichen Abendlandes“ erlauben. Folglich muss das Gleiche prinzipiell auch den Muslims zugestanden werden. Allerdings keineswegs islamischen Fundamentalisten, welche die grundsätzliche Trennung von Religion und Rechtsstaat verneinen!

Religiöse Tracht (und als solche ist das Kopftuch zu werten, nicht wie ein Halskettchen mit Kreuzchen oder einem anderen religiösen Symbol!) kann vernünftigerweise nur im ohnehin konfessionellen Religionsunterricht oder aber in Konfessionsschulen (heute Privatschulen) zugelassen werden, ob christlich oder islamisch. Die Finanzierung des Religionsunterrichtes wie konfessioneller Privatschulen stellt ein anderes, durchaus heikles Thema dar. Es muss aber logischerweise Gleichbehandlung gelten. Dass wir, per „Staatskirchenrecht“, immer noch erhebliche Reste von Staatskirchentum haben, kann hier nicht diskutiert werden. Meines Erachtens hängt die Weiterentwicklung unserer Demokratie wesentlich auch an tatsächlicher religiöser Freiheit, und das heißt: an fairer Gleichbehandlung aller Konfessionen und Weltanschauungsgruppen, sofern sie nicht mit dem Grundgesetz in Konflikt sind. Deren gewählte Vertreter (Vertrauensleute) sollten künftig das erwähnte Grundwerteparlament bilden. Erst dann ist tatsächliche Verwirklichung der offiziell geltenden Werte möglich. Demgegenüber hat die heutige Klage über „Werteverfall“ von Seiten der Konfessionsvertreter etwas sehr Heuchlerisches. Wenn Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche nur theoretisch gelten, de facto aber mit Füßen getreten werden, z. B. in den vielen sozialen Einrichtungen, in denen die Kirchen als Arbeitgeber auftreten, auch wenn die Mittel staatlich sind, stellt dies eine permanente Grundwerteverletzung dar. Auf der Basis von hundertfacher „christlicher“ Überprivilegierung kann man dann auch dem Islam gegenüber nicht mit konsequenten verfassungsrechtlichen Maßstäben auftreten. (Ebensowenig, wie man Jugendliche mit institutioneller Heuchelei von den Grundwerten praxiswirksam überzeugen kann.)

Die kulturelle Dimension

Hier weisen viele auf die christlichen Wurzeln des Abendlandes in kultureller Hinsicht hin. Diese sind ohne Zweifel gegeben und sind anzuerkennen. *Kulturelle* Verdienste dürfen aber nicht zur permanenten *religiösen* (religionspolitischen) Privilegierung der Kirchen führen, wie übrigens auch deren ungeheure historische Schandtaten dazu keine Grundlage bieten. Ob das Kruzifix in der Schule ein ausgesprochen religiöses oder einfach ein Symbol alter kultureller Gemeinsamkeit darstellt, mag noch zweifelhaft sein. Ein kleines Amulett fällt sicher in den privaten Bereich, nicht dagegen eine für alle unübersehbare, fast uniformartige Tracht wie das „Kopftuch“. Dieses hat nun aber auch eine kulturelle Dimension: Es spricht eine *Sprache der Nichtanpassung* an die kulturelle Umgebung.

Hier berühren wir die Frage, ob eine gastgebende Kultur das Recht hat, sich als territoriale Hauptkultur zu behaupten, ob es ein *jus culturae*, also ein territoriales Vorrecht einer Kultur gibt – was natürlich wechselseitig sein muss. In der Türkei hätte die deutsche Kultur als solche nur ein Gastrecht, wenn sie es überhaupt in vergleichbarem Maß genösse. Kein Deutscher käme auf den Gedanken, in der Türkei oder in Frankreich eine Gleichberechtigung der deutschen Sprache oder deutscher Sitten zu verlangen. Das ist mit „Gastfreundschaft der Kulturen“ gemeint. Es beruht auf der Unterscheidung von gastgebender Kultur und Gastkulturen. Die letzteren können landsmannschaftlich und privat gepflegt werden. Sie stellen aber keine gleichberechtigte Landeskultur dar. Was mit Ungleichwertigkeit nichts zu tun hat. Für Geldwährungen begreifen wir diese Unterschiede leicht. Für Sprache und kulturelle Sitten nicht. Wenigstens für die deutsche Sprache haben sich diese eigentlich selbstverständlichen, aber im Zeichen eines unklaren Multikulturalismus viel vernachlässigten Unterscheidungen allmählich doch bis in die offizielle Politik hinein herumgesprochen – obwohl kulturelle Loyalität und Identifikation mit dem Einwanderungsland nicht mit einem bloßen Sprachtest abgegolten sind.

Unabhängig vom bleibenden Gaststatus der Einwanderer-Kultur als solcher steht der einzelne Immigrant bzw. Nachkomme von Immigranten vor der Entscheidung, ob er auf Dauer Gast bleiben oder Deutscher werden soll, und zwar auch im kulturellen, nicht nur im Sinn eines äußerlichen Staatsbürgerrechts. Genau diese Assimilation wird aber von Kopftuchträgerinnen deutlich abgelehnt. Meines Erachtens hatte die baden-württembergische Kultusministerin Schavan daher Recht, das „Kopftuch“ für Amtsträgerinnen aus kulturellen Gründen zu untersagen.

Etwas anderes ist es, ob islamische Frauen das Bedürfnis haben, in ihrem Privatleben dieses Symbol einer Zugehörigkeit zu einer anderen Kultur, zudem einer von Religion nicht differenzierten Kultur zu tragen. (Die Nicht-Differenzierung von Religion und Kultur ist, streng genommen, selbst verfassungswidrig.) Das Tragen dieser fremden Tracht im Lehreramts kommt nicht nur einem permanenten Religionsunterricht nahe, sondern ist dem Sprechen einer anderen Sprache als derjenigen der territorialen Kultur, in diesem Fall des Deutschen, vergleichbar. Nur ist das Empfinden dafür bei uns schwächer als etwa in Frankreich. Dies entspricht der bekannten Tatsache, dass viele Deutsche aus zerstörtem kollektivem Selbstwertgefühl und mangelndem Kulturbewusstsein am liebsten gleich in die vorgeblich „internationale“, in Wahrheit hegemoniale Sprache des Englischen flüchten würden und diese Flucht teilweise praktizieren. Kein Wunder, dass die Verletzung des territorialen Rechtes ihrer Kultur nicht mehr als solche wahrgenommen und mit falscher „Toleranz“ hingenommen wird. Es ist dieselbe Art von „Toleranz“, mit der viele deutsche Wissenschaftler am liebsten auf Englisch als universale Wissenschaftssprache übergehen würden. Unsere Nachkommen werden nostalgisch und vorwurfsvoll fragen: Wo wart Ihr eigentlich, als der Ausverkauf deutscher Sprache und Kultur stattfand? Wer gab Euch das Recht, „deutsch“ von zwölf Jahren Barbarei her zu definieren?

Die frauenrechtliche Dimension

Viele islamische Frauen betonen, ebenso wie etwa die deutsche Feministin Alice Schwarzer, dass das sogenannte „Kopftuch“ ein mächtiges Symbol der Unterdrückung der Frau darstellt. Die wenigen Stellen des Korans, also eines

Dokumente aus völlig anderen Zeiten, die eine Verpflichtung zur Verschleierung nahelegen könnten (Sure 24, 31; 24, 50; 33, 59), sind denn auch von einem patriarchalen Frauenbild geprägt, das - zumal bei fundamentalistisch-unhistorischem Verständnis solcher Koranstellen - mit den in unserer Kultur inzwischen gültigen Auffassungen von Frauen- und Menschenrechten unvereinbar ist. Diese Frage nach dem Frauenbild bewegt sich zwischen kultureller (Nicht-)Anpassung, religiösem Fundamentalismus und allgemeingültigen Menschenrechten. Eine scheinbare Toleranz ist hier repressiv, wie alle „Toleranz“, die auf Gedankenlosigkeit und Ungerechtigkeit beruht: Sie fällt den Bemühungen der meisten islamischen Frauen, sich aus dem Zwangskorsett patriarchalischen, pseudoreligiösen Fundamentalismus zu befreien, in den Rücken.

Nicht dass der „Westen“ hier zum unbefragten Maßstab gemacht würde. In Bezug auf seine Ausprägung von Kapitalismus und Halbdemokratie ist er es sicher nicht. Doch gibt es in ihm evolutionäre Errungenschaften, die Allgemeingeltung für die Menschheit haben. Dazu gehören die prinzipielle Gleichberechtigung der Frauen ebenso wie die anfangs geltend gemachten Differenzierungen der Ebenen des sozialen Systems. Auch diese stellen durchaus universale Errungenschaften der Menschheit dar.

Fazit

Ich wundere mich selbst darüber, dass ich von keiner der angeführten Dimensionen her, wenn man sie einmal klar unterscheidet, wirkliche Argumente für die Tolerierung des Kopftuches entdecken kann.

- In religiöser und religionspolitischer Hinsicht wäre das „Kopftuch“ nur im islamischen Religionsunterricht oder an islamischen Konfessionsschulen zu rechtfertigen (ebenso wie christliche Trachten oder Uniformen).
- In kultureller Hinsicht ist es Signal einer kulturellen Nichtanpassung, die für Einwanderer (im Unterschied zu Gästen), erst recht für öffentliche Amtsträgerinnen nicht hingenommen werden darf und auf falscher Multi-Kulti-Ideologie beruht.
- Frauenrechtlich spricht es eine Sprache, die mit unseren kulturellen und rechtlichen Maßstäben nicht zu vereinbaren ist.

Das einzige „Argument“ scheint das unklare „Seid nett und großzügig zueinander“, das aber auf der Verwirrung aller Gesichtspunkte, also auf der *Sprache der Konfusion* beruht, wie sie in den meisten Diskussionen über dieses Thema vorherrscht. Auch auf der Vermischung dessen, was man im privaten Bereich zulassen kann und was für öffentliche Amtsträger. Konfusion aber hat Entscheidungsunfähigkeit oder die neblige, auf Ungenauigkeiten beruhende Scheintoleranz zur Folge, die beide für das Zusammenleben höchst ungesund sind.

Zur weiteren Information über den Autor und sein Demokratie-Konzept:
www.viergliederung.de